

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 116 (2016)

Artikel: Die "durchgehende" Reformation : Basler Mandate von 1529 bis 1780
Autor: Burghartz, Susanna
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-813328>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die «durchgehende» Reformation – Basler Mandate von 1529 bis 1780

von Susanna Burghartz

In den zwei Jahrhunderten seit Einführung der Reformation, so erklärte der Basler Rat 1715, hätten «unsere geehrte Vorfahren» ebenso wie er selbst immer wieder verschiedene «heilsame Mandaten und Policey=Ordnungen» erlassen und öffentlich publizieren lassen. Damit sollte den grossen Sünden, Lastern und Missbräuchen «und mithin eingerissene[n] Leichtfertigkeiten» Einhalt geboten werden. All diese Verordnungen seien aber zum grössten Teil schlecht befolgt worden, ja, die Mehrheit habe sie leider «gar beyseits gesetzt / und in Wind geschlagen». Daher sah sich die «Christ=lie=bende / und ihrer angehörigen Burgeren und Under=thanen Heyls und Wolfahrt begierige Obrigkeit» nun veranlasst, mit der jüngsten Version der christlichen Reformations- und Policey-Ordnung der Stadt Basel (Abb. 1) einen Versuch zu unternehmen, all das möglichst abzuschaffen, was «einem ehrba=ren / nüchternen / und Gott=wolgefälligen Wesen entge=gen laufft».¹

Mit seinen oft erneuerten und häufig wiederholten «Policey=ordnungen» gehörte Basel zu den zahlreichen frühneuzeitlichen Obrigkeiten, die in immer neuen Mandaten und Erlassen meist ohne grossen Erfolg die Verchristlichung der Welt, vor allem aber öffentliche Ordnung und Disziplin durchsetzen wollten.² Anders jedoch als Nachbarstädte wie Zürich, St. Gallen oder Strassburg benutzte

1 Staatsarchiv Basel-Stadt (StABS), STA Bf 1, A 7-46, Mandat vom 24.6.1715: «Christliche Reformation / Und Policey=Ordnung Der Statt Basel / zu Beförderung Gottes Ehre / Pflantz= und Erhaltung aller Gottseligkeit / Zucht / Ehrbar= und Frommkeit / zwar hiebevor durch verschiedene Mandaten angesehen; Nun aber zusammen gezogen / von neuem übersehen / erfrischet / und vermehret / MDCCXV; gedruckt zu Basel / bey Friedrich Lüdi», S. 3f.

2 Vgl. vor allem die Diskussionen zu Normdurchsetzung und Sozialdisziplinierung im Zusammenhang mit frühneuzeitlicher Mandatspolitik und Gesetzgebungstätigkeit; u. a. Dieter Simon: Normdurchsetzung. Anmerkungen zu einem Forschungsprojekt des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte, in: *Ius Commune* 15 (1988), S. 201–208; Jürgen Schlumbohm: Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?, in: *Geschichte und Gesellschaft* 23 (1997), S. 647–663; Martin Dinges: Normsetzung als Praxis? Oder: Warum werden die Normen zur Sachkultur und zum Verhalten so häufig wiederholt und was bedeutet dies für den Prozeß der «Sozialdisziplinierung»?, in: Gerhard Jaritz (Hg.): *Norm und Praxis im Alltag*, Wien 1997, S. 39–53; Achim Landwehr: «Normdurchsetzung» in der Frühen Neuzeit? Kritik eines Begriffs, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 48 (2000), S. 146–162.

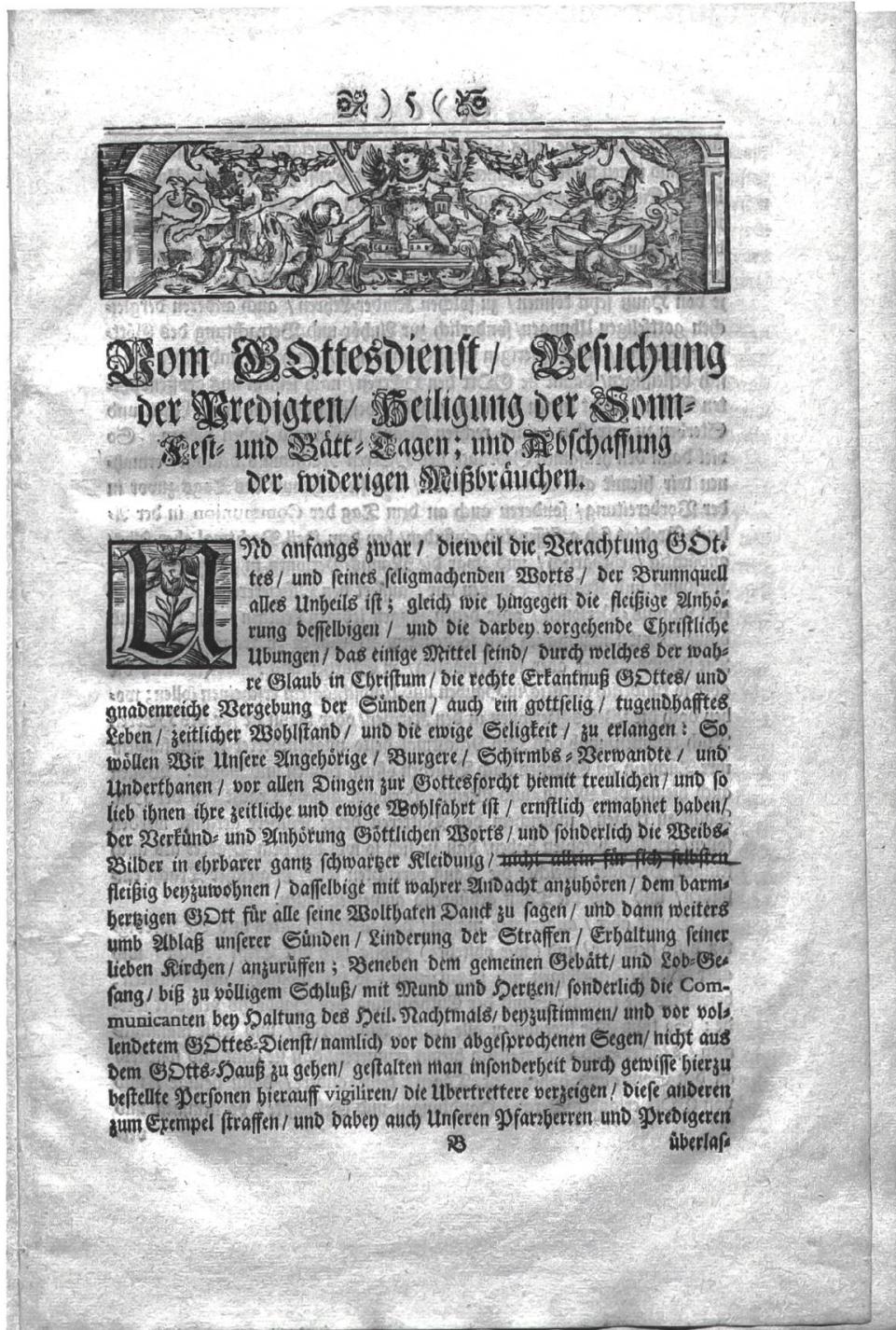


Abbildung 1

«Christliche Reformation / und Policey=Ordnung der Statt Basel» von 1715, S. 5 (StABS, STA Bf 1 A 7-46). Dieses Mandat regelte einmal mehr die Fragen, die schon im grossen Reformationsmandat von 1637 behandelt worden waren.

Basel seit 1637 für diese grossen Mandate konsequent den Begriff der «Reformation» im Titel und ordnete sich damit dem Kreis einiger wichtiger Reichsstädte zu. Gleichzeitig verwies diese Begriffswahl auch darauf, dass sich die Obrigkeit in einer anhaltenden Tradition sah, wie dies ganz explizit und unmissverständlich vom Basler Rat 1715 formuliert wurde.

Zedlers Universallexikon führte 1741 drei mögliche Bedeutungen von «Reformation» auf: In den Rechten, so Zedler, bedeute Reformation «überhaupt ein jedwedes Gesetze oder Verordnung, so entweder von neuem bestätigt oder auch in einigen Puncten geändert, aber dadurch eines und das andere in Policey= oder Justiz=Sachen geändert und verbessert worden». Das Lexikon fuhr fort: «Reformation, heissen auch bey einigen Reichs=Städten, als zu Franckfurt und Nürnberg, ihre erneuerte Policey=Ordnungen». Und schliesslich nannte Zedler als dritten Punkt auch die heute geläufigste Wortverwendung: «Reformation, wird schlechthin [...] diejenige heilsame Handlung des seiligen D. Martin Luthers genannt, da er, durch göttlichen Antrieb und Beystand, die Christliche Religion von einigen überhand genommenen Irrthümern und Mißbräuchen gereinigt.»³

Reformation, so liesse sich zusammenfassen, bezeichnete demnach den Prozess einer Gesetzesrevision ebenso wie das Ensemble normativ formulierter öffentlicher Ordnung und schliesslich nicht zuletzt eine fundamentale religiöse Bewegung mit erheblichem gesellschaftlichem Umsturz- oder Erneuerungspotential. Anders formuliert, meint «Reformation» also sowohl Handlung wie Ordnung, Bewegung wie Gesetz oder Herrschaft. Geradezu idealtypisch zeigt sich dies am Beispiel von Basel, das am 1. April 1529 mit dem Erlass einer neuen Ordnung, in der «die verworffene mißbrüch / mit warem Gottes dienst ersetzt» und «die Laster / so Christlicher dapfferkeit unträglich / Gott zuo lob / abgestelt / und gestrafft werden sollen», nicht nur seine bisherigen Gesetze revidierte, sondern damit zugleich eine neue normative Grundordnung – oder, rechtshistorisch formuliert, eine neue Verfassung – einführte.⁴ In der Forschung oft als Durchbruch der Reformation bezeichnet, symbolisierte die Einführung der neuen Bestimmungen den Sieg der

3 Zedler, Grosses vollständiges Universal-Lexicon, Leipzig/Halle 1741, Bd. 30, Sp. 1676.

4 Basler Kirchenordnungen 1528–1675, hrsg. von Emidio Campi und Philipp Wälchli, Zürich 2012, S. 13–42, hier S. 13; vgl. auch Alfred Müller: Die Ratsverfassung der Stadt Basel von 1521 bis 1798, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 53 (1954), S. 5–98.

Reformationsbewegung in Basel und damit die Machtergreifung der Anhänger der neuen Bewegung.

Neun Jahre später, am 7. August 1538, folgte eine Einschärfung dieser Bestimmungen, in der nun erstmals von einer «Reformation ordnung» die Rede war und davon, dass «söliche Reformation / ordnung / bekantnussen unnd ußgangne mandaten», die alle der Beserung ihres Lebens, der Sitten und dem Heil ihrer Seelen dienen sollten, «mit grösserem ernst / dann wir aber bißhar gesehen / und an warhaftiger that gespüren mögen», nachzuleben sei.⁵ Unter dem Begriff «Reformationsordnung» sollte dieser Komplex in den folgenden Jahrhunderten Karriere machen.⁶ Die Geschichte dieser fortgesetzten oder, wie es in den Quellen hiess, «durchgehenden»⁷ Anstrengung zu «steiffer unverbrüchlicher observantz und haltung der hiebevor publicirten Reformations- und Policey-Ordnung»⁸ soll im Folgenden im Zentrum stehen. Es geht um die Entwicklung der Reformationsmandate zwischen 1529 und 1780, um Erfolge und Misserfolge, vor allem aber um die Frage nach Eigendynamiken und Entwicklungs- bzw. Transformationsprozessen einer zentralen gesellschaftlichen Denkfigur im frühneuzeitlichen Basel. Nicht zuletzt interessiert dabei auch die Frage nach den zentralen Akteuren und deren Interessenkonflikten in diesem für die frühneuzeitliche Gesellschaft so grundlegenden Politikfeld.

1498 erschien in Basel zum ersten Mal ein gedrucktes Mandat, das – später als «Alte Reformationsordnung» bezeichnet⁹ – wesentliche Elemente einer obrigkeitlichen Sitten- oder Moralpolitik enthielt, wie sie in Basel seit der Mitte des 15. Jahrhunderts langsam Gestalt annahm.¹⁰ Der Rat erklärte, dass in jedem – geistlichen wie weltlichen – Regiment überall dort, wo «gottes lob und ere nit angesehen / der gemein nuotz nit bedacht / ungehorsamkeyt erfunden / das ungerecht nit gestraft / noch mißordnung abgestellet wirt / zuobesorgen ist / daß die selben stend und stett abnemen an eren / richtumb / tugenden / und bestenntlichem wesen / als das

5 Basler Kirchenordnungen (wie Anm. 4), S. 52.

6 Zum Wortgebrauch vgl. Schweizerisches Idiotikon mit entsprechenden Belegen vom 15. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.

7 StABS, Kirchenarchiv A 20, Nr. 42d, S. 3.

8 Basler Kirchenordnungen (wie Anm. 4), S. 397.

9 Erhalten ist es interesseranterweise im Archiv der Spinnwetternzunft im Staatsarchiv Basel-Stadt.

10 Vgl. hierzu auch Adrian Staehelin: Sittenzucht und Sittengerichtsbarkeit in Basel, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG), Germ. Abt. 85 (1968), S. 78–103, besonders S. 84f.

bißher an vil ennden und stetten und grossen communen leider durch ware geschichten ist erfunden / die dadurch synt zerstört und zuo unwesen bracht».¹¹ Im Zentrum dieses Mandates standen Bestimmungen gegen Schwören, Gotteslästerung, Eidbruch, Feiertagsentheiligung und Ehebruch, weiter enthielt es entsprechende Vorschriften für Prostituierte und gegen Unzucht in Klöstern, gegen Spielen und Zutrinken. Es war damit Teil einer grösseren moral-politischen Bewegung zur Erneuerung der Sitten, die in Süddeutschland und der Nordwestschweiz von den Handwerkszünften getragen wurde.¹² Als eine Generation später, im Jahr 1529, eine neue Ordnung erlassen wurde, mit der die Stadt definitiv ins reformierte Lager wechselte, war dieser grundlegende Wechsel auch an inhaltlichen Vorschriften deutlich ablesbar, denn nun wurden zum ersten Mal Bestimmungen zur Kirchenordnung und Strafbestimmungen, die überwiegend Fragen von Sitte und Moral betrafen, in einer Ordnung zusammengeführt. Damit wurde nach dem Zürcher Vorbild von 1525 eine Art Minimalstandard reformierter Verfassung und Rechtsordnung für Basel geschaffen.¹³ Neu aufgenommen wurden nicht nur bislang kirchenrechtlich geregelte Fragen des Ritus und des Ehrechts,¹⁴ sondern z. B. auch das Verbot sogenannt «zerhouwener» Kleider mit geschlitzten Stoffen, das sich an modebewusste Männer aller sozialen Schichten – Bürger, Hintersassen und Dienstknechte – richtete. Diese bevorzugt von Söldnern getragene Kleidungsform galt als Ausdruck eines gesteigerten Mode-

11 StABS, STA Bf 1, A 1-3, S. 1.

12 Vgl. Beate Schuster: Die freien Frauen. Dirnen und Frauenhäuser im 15. und 16. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1995, Kap. 7.

13 Dieses bald schon als erste Reformationsordnung bekannte Mandat umfasste Bestimmungen zu folgenden Punkten: «Wie das göttlich Wort verkündet werden solle», «Von denen so die heylige schrift ordenlich lesen werden», «Wölche kilchen in beden Stätten Basel zu pfarren verordnet sind», «Von den dienern der kilchen», «Des Leutpriesters ampt», «Was die Diacon pflichtig», «Wie sich die Subdiacon / das sind Sacristen / halten sollend», «Von gemeyner priesterschafft», «Vom bruch der Sacrament / und erstlich vom Touff», «Was vom Touff und kindertouff zehalten sey», «Vom bruch des Herren Nachtmals», «Von heimsuochung der krancken», «Zuo wölchen stunden das Göttlich wort / in der Statt Basel verkündet werden solle», «Von dem Eelichen stand / und wie man in die Ee kommen solle», «Was ein Ee scheiden möge», «Von den Ee Richtern», «Von Bildern», «Von Fyrtagen», «Von den Schuolen», «Wie die Laster verbotten / unnd die übertrreter (sic!) der selbigen gestrafft werden sollen», «Von den Lästerer Gottes / des Glaubens / und der Sacrament», «Von übertrottung der Fyrtagen», «Von allerley Malefitz straffen», «Vom Eebruch unnd uneelicher bywonung», «Wie die kuppler unnd kupplerin gestrafft werden sollend», «Von den kleydern», «Vom zuotrincken»; vgl. Basler Kirchenordnungen (wie Anm. 4).

14 Susanna Burghartz: Zeiten der Reinheit – Orte der Unzucht. Ehe und Sexualität in Basel während der Frühen Neuzeit, Paderborn 1999, Kap. 3; Staehelin (wie Anm. 10).

bewusstseins, das offiziell als Hoffart gebrandmarkt wurde.¹⁵ In der Einschärfung von 1538 wurde das Verbot der zerhauenen Kleidung noch weiter ausgedehnt; explizit wurden nun auch Frauen ebenso wie alle Altersgruppen («jung und alt») in das Verbot eingeschlossen. Damit hatte eine bis Ende des 18. Jahrhunderts anhaltende Praxis detaillierter obrigkeitlicher Regulierung von Kleidervorschriften ihren Anfang genommen. Die zerhauenen Kleider allerdings verschwanden – entweder weil die Mode wechselte oder aber weil die «Reformation» in diesem Punkt erfolgreich war – aus den entsprechenden Verordnungen, und schon die nächste Erwähnung der «Reformation» in einem Mandat aus dem Jahr 1582 kam nicht mehr auf diese spezifische Kleidermode zurück.

Die Etablierung des Reformationsbegriffs in den Basler Mandaten

Nach der ersten Erwähnung von 1538 dauerte es nochmals vierundvierzig Jahre, bis der Reformationsbegriff 1582 explizit wieder in einem Mandat Verwendung fand und in zwei folgenden, identischen Mandaten von 1584 und 1586 erneut abgedruckt wurde. Mit den nächsten Mandaten von 1595 und 1597, die unter Rückgriff auf «unser Christelichen Reformation und ordnung»¹⁶ verschiedene Verordnungen, die in den Jahren zuvor erlassen worden waren, zusammenführten und weitere Regelungen zum christlichen Zusammenleben vornahmen, wie etwa die Ladenschliessung während der Dienstagspredigt und das Verbot, sich an Sonn-, Feier- oder Gebetstagen während der Predigten ausserhalb der Kirchen auf den Kirchhöfen, der Rheinbrücke, dem Petersplatz, unter dem Richthaus oder auf anderen Plätzen und in den Gassen leichtfertig aufzuhalten¹⁷ oder mit «geplärs üppiger Lieder / uff jren stuben»¹⁸ zu schreien und zu jauchzen, fand seit der Reformation von 1529 zum ersten Mal ein deutlicher Detaillierungsschub statt.

Eine grundlegende Überarbeitung erfolgte aber erst mehr als hundert Jahre nach dem Erlass der ersten reformierten Ordnung mitten im Dreissigjährigen Krieg, als im Jahr 1637 die «Christliche Reformation / und Policey=ordnung» (Abb. 2) in Druck ging.

15 Basler Kirchenordnungen (wie Anm. 4), S. 38; Katharina Simon-Muscheid: «Schweizer-gelb» und «Judasfarbe». Nationale Ehre, Zeitschelte und Kleidermode um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift für historische Forschung 22 (1995), S. 317–343.

16 Basler Kirchenordnungen (wie Anm. 4), S. 122.

17 Ebd., S. 129.

18 Ebd., S. 132.



Abbildung 2

«Christenliche Reformation / und Policey-ordnung Der Statt Basel» von 1637, Titelblatt (StABS, STA Bf 1 A 4-79). Die Reformationsordnung von 1637 regelte sehr viel detaillierter und umfangreicher Fragen, die zum Teil bereits 1529 in der ersten Reformationsordnung verhandelt worden waren; konkret Sonntagsheiligung, Gotteslästerung, Unzucht, Diebstahl, unlautere Verwaltung, Betrug, unlautere Handelspraktiken, Verleumdung, Alkoholmissbrauch, nächtliche Ruhestörung, Glücksspiel, Hochzeitsaufwand, Kleiderordnung, Kindbett- und Taufgeschenke, Leichenfeiern.

Seit diesem Datum führten die grossen Mandate die Reformation im Titel. «Reformation» und «Policey=ordnungen» waren in Basel erkennbar zu Synonymen geworden.¹⁹ Gleichzeitig war die neue Ordnung mit gut 150 Seiten deutlich umfangreicher als diejenige von 1529, obwohl in diesem neuen Mandat die Bestimmungen zur Kirchenordnung und zum Ritus nicht mehr länger enthalten waren. Stattdessen wurden neu verschiedene vertrags- und wirtschaftsrechtliche Bestimmungen aufgenommen und insbesondere die Kleidervorschriften markant ausgebaut. Adrian Staehelin sah in dieser umfangreichen Ordnung den «eindrücklichen Versuch, [...] die fast sämtliche Lebensgebiete umfassende obrigkeitliche Sittenzucht zu kodifizieren», und verwies auf den Einfluss der entsprechenden Reichspolizeiordnungen.²⁰ Aus den Ratsprotokollen lässt sich zudem ablesen, dass sich Basel mit dieser Ordnung an die Zürcher Policeyordnung anlehnte und auch wegen der Form der Publikation – die Reformationsordnung sollte acht Tage nach Pfingsten in der Morgenpredigt von der Kanzel verlesen werden – Rat in Zürich einholte.²¹ Die erhebliche Konkretisierung dieser zweiten Reformationsordnung von 1637 erforderte offensichtlich auch eine ausgedehntere Kontrolle, wurde doch eine neue Behörde, die sogenannten «Inspectoren» – drei Kleinräte, zwei Geistliche und zwei Grossratsmitglieder –, eingesetzt, die sich wöchentlich mindestens einmal treffen sollten, um diejenigen zu strafen, die gegen die neuen Bestimmungen verstossen hatten. Diese Instanz, die für die Durchsetzung und Einhaltung der erneuerten und erweiterten Policey-Ordnung verantwortlich war, wurde wenig später als «Reformationsherren» bezeichnet und sollte bis zum Ende des Ancien Régime Bestand haben.²²

Zunächst aber taten sich die Basler offensichtlich schwer mit diesen neuen Regulierungen. Jedenfalls gaben die Geistlichen bereits im folgenden Jahr am 25. September 1638 eine Supplikation an den Rat der Stadt ein, in der sie die Missstände und die Nichtbeachtung der neuen Ordnung heftig anprangerten. Wie fragil dabei das Ver-

19 Zur «gesteigerten Verordnungstätigkeit» seit den 1620er Jahren in Basel vgl. Andrea Iseli: Krisenbewältigung im 17. Jahrhundert. Die Rolle der guten Policey, in: Rudolf Schlägl [et al.] (Hgg.): Die Krise in der Frühen Neuzeit, Göttingen 2016 (Historische Semantik, Bd. 26), S. 147–167. Der Zusammenhang Krise, Krieg, Policey-/Verordnungsflut bedarf allerdings angesichts der regen Mandatspolitik in Basel vor allem im letzten Drittel des 17. und im 18. Jahrhundert noch genauerer Untersuchungen.

20 Staehelin (wie Anm. 10), S. 91f.

21 StABS, Protokolle Kleiner Rat 28, fol. 236v, 251r.

22 StABS, STA Bf 1 A 4-79, S. 146f., Mandat vom 26.4.1637.

hältnis der Geistlichen zur weltlichen Obrigkeit war, zeigt sich an den umständlichen legitimatorischen Formulierungen, die Erstere immer wieder in ihren Eingaben und Suppliken benutzten, sahen sie sich doch als «diener an dem H[eiligen] Wort Gottes genöthiget, und verursacht wie gern wir es sonst underlaßen wollten tragenden ambts und gewüßens halbn E[ure] G[naden] mit dieser unserer Schrifft zuo ersuchen», der erneuerten Reformationsordnung mit Nachdruck Geltung zu verschaffen. Weitere Formulierungen verweisen zudem darauf, dass hier ein zähes Ringen zwischen den geistlichen Sittenwächtern und einer weltlichen Obrigkeit mit durchaus eigenen Interessen stattfand. Nur mühsam schienen die «Diener am Wort Gottes» ihre Ungeduld, ja vielleicht sogar Empörung zurückhalten zu können, dass ihr anscheinend langer und ermüdender Kampf für eine christliche Gesellschaft auch ein Jahr, nachdem sie endlich «die langgewünschte lang versprochene und endl[ich] aufgedruckte ReformationsOrdnung» auf den Kanzeln hatten verkünden können, noch zu keiner wirklichen Besserung geführt hatte. Stattdessen, so ihre Klage, waren die schon so oft kritisierten Sünder trotz der umfangreichen Revision «je lenger je mehr eingerißen». Ja, es waren neue hinzugekommen, und so war «alles von tag zu tag ärger worden». Die Schuld für diese fatale Entwicklung suchten die Geistlichen allein bei der Obrigkeit, die es nach ihrer Meinung deutlich an Verfolgungswillen hatte fehlen lassen. Entsprechend waren die Sünder «entweder nicht geachtet oder wahrge nommen» worden. Ja, was schlimmer war, die Obrigkeit hatte ihre Pflicht, ohne Ansehen der Person unparteiisch zu strafen, gröblich vernachlässigt. In dieser grundsätzlichen obrigkeitlichen Nachlässigkeit sahen die Geistlichen denn auch eine teuflische Gefahr: «Darbey dann auch der böse feind einen trefflichen Anlaß bekommen noch mehr zu toben und zu wütten, welchem kein größerer dienst nimmer widerfahren kan, dann wenn gutter Ordnungen, dadurch seinem Reich der größte Abbruch beschicht, beseit gesetzt, und under den banckh gedruckt werden.»²³ Es blieb aber nicht bei diesen allgemeinen Befürchtungen. Ganz konkret beklagten sich die Geistlichen bereits 1638 darüber, dass die Verwaltung und Rechnungslegung der Kirchengüter ebenso wenig verbessert worden sei wie die «schädlichen practiquen, welche dan bishero ohne scheüe bey bestellung allerhand Ämbtern sind getrieben worden».²⁴ Besonders kritisch äusserten sie sich über die jüngst erfolgte Bestellung des

23 StABS, Kirchenarchiv A 20, Nr. 93, 25.9.1638.

24 Ebd.

Münzmeisters. Aber nicht nur der Ämterkauf bzw. die Bestechung bei der Besetzung wirtschaftlich wichtiger Ämter, sondern auch die Rechtsprechung schienen unter unkorrekter Amtsführung wie der Verschleppung von Prozessen zu leiden. Ja, ganz generell sah sich die Geistlichkeit zu schweren Vorwürfen gegen das Regiment veranlasst, müsse man doch zusehen, wie «bald kein einiger punctn» der erneuerten Reformationsordnung eingehalten würde:²⁵ Dies gelte ebenso für die Sonntagsheiligung und die Andacht beim Kirchgang wie für das Spielverbot, den Ehebruch und die Unzucht. Besonders kritisch beurteilten die Geistlichen den Wucher und Fürkauf, Letzterer betreffe vor allem die Stadtkäufler. Aber auch ganz allgemein stimmte man in die Luxuskritik der Zeit ein und beklagte überbordende Pracht, konkret vor allem die fehlende Einhaltung der Hochzeitsordnung. Überzeugt von der Notwendigkeit zu tiefgreifender Umkehr, wandte man sich gegen das Schweigen und «durch die Finger sehen» der Verantwortlichen und fühlte sich zu grundlegender Kritik an der Obrigkeit ebenso verpflichtet wie berechtigt: «Wir diener sind unsers gewußens und denen Gott sein Wort und Gemeinde anvertrauwt Ampts halben solches zu thun schuldig und köntn es für Gott nicht verantworten, wann wir es underlaßen thäten.»²⁶

Es waren langfristige und grundlegende Konflikt- und Spannungsverhältnisse auf verschiedenen Ebenen, die der Geistlichkeit Anlass zur Mahnung gaben: Klientelistische Strukturen, die sich in Basel zeittypisch in Form der sogenannten «Familienherrschaft» zeigten und eng mit einem als «Praktizieren» kritisierten Politikstil verbunden waren, stellten strukturell betrachtet ein ebenso grundlegendes Problem dar wie die fortgesetzte religiöse Systemkonkurrenz zwischen den christlichen Konfessionen. Die Geistlichen nahmen damit eine Doppelrolle als wichtige Akteure und Partner der Obrigkeit in der religiösen Profilierung und Auseinandersetzung, aber auch als politische Gegenspieler oder doch zumindest Mahner in den Auseinandersetzungen um Macht innerhalb des eigenen Gemeinwesens wahr. Entsprechend formulierte die Geistlichkeit ihre Sorge um «Ruff und Ruhm unsers Vatterlandts [...], welches wegen unserer heücheley so wir mit der Reformation bißdaher getriebn und allerley schwärn Sündn in der nahe und ferne heftig verschreyet wird». Für Beunruhigung bei den Geistlichen sorgte insbesondere die Angst vor möglichen Reaktionen der konfessionellen

25 Ebd.

26 Ebd.

27 Ebd.

Konkurrenten, der «Papisten», die das fehlbare Verhalten der Basler zum Anlass nehmen könnten, «unser Religion zu verlästern».²⁸ All das diente ihnen zur Warnung an die Adresse der eigenen Obrigkeit und zugleich zur Inszenierung der eigenen politischen Funktion. Gott, so erklärten sie, schütte «verachtung auf die Fürsten die Ihn nicht ehren und gute gesätze zu boden tretten».²⁹ Entsprechend sahen sie es als unbedingte Pflicht der christlichen Obrigkeit, dafür zu sorgen, dass die erlassenen Mandate gebührend beachtet wurden. Und zugleich hielten sie es für ihre eigene Aufgabe, die Obrigkeit davor zu bewahren, «die Vermahnung des Gottlichen Worts in den Wind [zu] schlagen und also mit verhängten Zaun ihrer Verdamnuß zu [zu] eylen».³⁰ Unverzüglich sollte daher die schon so oft diskutierte Reformation umgesetzt werden, von der sich die Geistlichen entsprechende Heilung erwarteten. Dabei war, folgte man ihrem Rat, ohne falsche Rücksichten vorzugehen «und die große Mänge des Unkrauts, so der böse feind biß daher under uns gepflanzet mit Ernst aus[zu]reuttn».³¹ Offensichtlich waren die Hartnäckigkeit und anhaltende Sorge der Geistlichkeit und ihr ebenso eindringliches wie drohendes Schreiben erfolgreich, erliess der Rat doch nur gut sechs Wochen später am 8. November des gleichen Jahres eine «Erläuterung» zur ein Jahr zuvor, 1637, publizierten neuen Reformationsordnung.³² Bei aller Fundamentalrhetorik seitens der Geistlichen fielen diese zusätzlichen «Erläuterungen» aber doch sehr konkret und detailliert aus, beschäftigten sie sich doch vor allem mit der Definition und Abgrenzung der sogenannten Standespersonen. Damit erreichten die in der Basler Gesellschaft geltenden Distinktionskriterien einen bis dahin unerreichten Detaillierungsgrad vor allem in Kleiderfragen, wie etwa bei den beanstandeten Samtkappen oder den sog. Brawenkappen, einer neuen, von den Baslerinnen besonders geschätzten Form modischer Kopfbedeckung. Bemerkenswert ist auch die Bestimmung, wonach diejenigen Frauen, die gegen die Vorschriften der erneuerten Reformationsordnung verstießen, persönlich vor dem neugeschaffenen Aufsichtsgremium zu erscheinen hatten. Eine Bestimmung, die seitens der Bürger immer wieder zu Diskussionen Anlass gab, ob nun die Bürgersfrauen Kleider-

28 Ebd.

29 Ebd.

30 Ebd.

31 Ebd.

32 STABS, STA Bf 1, A 4-86, Mandat vom 8.11.1638 mit dem Titel «Erläuterung / et welcher von denen über die hiebevor publicierte REFORMATION verordneten Herrn Inspectoren, außgesetzter Puncten».

vorschriften oder den Verschleierungszwang in der Kirche missachtet hatten oder wegen sogenannt frühzeitiger Niederkunft (also der Geburt eines Kindes vor Ablauf von sieben Monaten nach der Eheschliessung) angeklagt wurden.³³

Sehr viel deutlicher als die Mandate selbst zeigen die Kleinstadtsprotokolle und die Kirchenakten das zähe Ringen um die Ausgestaltung und Durchsetzung der christlichen Ordnung zwischen dem Kleinen Rat und der Geistlichkeit, die sich als unermüdlicher Mahner begriff. Es war ein offensichtlich auch und gerade im Blick auf die in der Forschungsliteratur viel diskutierte «Normdurchsetzung» umkämpftes Terrain. Entsprechend wurde in den «Erläuterungen» festgehalten, es sei ganz unnötig, dass «wo nicht zween / doch auff das wenigste einer von denjenigen Herren / so selbige [i. e. die Reformationsordnung] auffsetzen helffen / darzu gezogen werden». Schliesslich seien nun die problematischen Punkte ausreichend geklärt, und die «Herren Inspectoren» könnten bei Bedarf jederzeit «behöriger Orthen [...] guten Raht eynholen».³⁴ Die richtige Umsetzung der allerchristlichsten Ordnung blieb demnach Sache der dafür eingesetzten Behörde.

Andrea Iseli hat die Basler Reformationsordnung von 1637 als Krisenphänomen diskutiert und ist dabei zum Ergebnis gekommen, dass die Krise zwischen 1620 und 1638 «der Durchsetzung des Staatskirchentums mit rigoroser Sittengesetzgebung sowie der Behauptung der städtischen Herrschaftselite um die Mitte des 17. Jahrhunderts Vorschub geleistet haben» könnte. Sie spricht von einer «zunehmend selbstbewussten Obrigkeit, die sich als Krisenmanagerin in Szene setzte».³⁵ Dem ist mit Blick auf die Geistlichkeit nur unter Vorbehalt zuzustimmen. Zwar erwies sich die Rhetorik der Zornestheologie für den Ausbau der Straf- und Regulierungskompetenzen der Obrigkeit als durchaus zielführend; die strafende Obrigkeit glich sich so – zumindest verbal – immer deutlicher dem zürnenden, strafenden Gott an. Gleichzeitig aber zeigen die Kleinstadtsprotokolle und Kirchenakten auch sehr deutlich, wie intensiv Geistlichkeit und weltliche Obrigkeit um die Deutungshoheit in diesem christlichen Gemeinwesen miteinander rangen. Und gerade in dieser Konkurrenz lag nicht nur obrigkeitliche Diskursmacht be-

33 Zu den Diskussionen um die Verschleierung der Frauen in der Kirche vgl. Susanna Burghartz: *Covered Women? Veiling in Early Modern Europe*, in: *History Workshop Journal* 80 (2015), S. 1–32, hier S. 22f.; zum Delikt der frühzeitigen Niederkunft vgl. Burghartz, *Zeiten der Reinheit* (wie Anm. 14), S. 175–177.

34 StABS, STA Bf 1, A 4-86.

35 Iseli (wie Anm. 19), S. 165f.

gründet, sondern auch der Keim für Obrigkeitkritik. Im Anschluss an Achim Landwehr hat Iseli zudem konstatiert, dass es im 17. Jahrhundert zu einer Überlagerung von alter und neuer Policeytheorie gekommen sei. In diesem Prozess sei Policey zum Gestaltungsmittel der Politik geworden, um einen neuen Ordnungszustand herbeizuführen, und damit seien «pragmatisch-wirtschaftliche Begründungen und Inhalte [...] in den Vordergrund» gerückt.³⁶ Die Reformationsmandate bestätigen diese Entwicklung für Basel erst im 18. Jahrhundert. Dennoch lässt sich die Reformationsordnung von 1637 nicht nur als Ausdruck einer kriegsbedingten grundlegenden Krise oder fundamentalen Bedrohungslage der gesellschaftlichen Ordnung verstehen, und sie ist auch nicht nur Teil oder gar Höhepunkt einer wachsenden Bürokratisierung und Verordnungsflut. Vielmehr lässt sie sich als deutlichen Schritt in einem langen Konkretisierungsprozess begreifen. Dieser zunehmende Bedarf nach Konkretisierung scheint ebenso sehr mit einer spezifischen Eigen-dynamik des Reformationsdiskurses zu tun gehabt zu haben wie mit allerersten Ansätzen einer im Entstehen begriffenen Konsumgesellschaft.

Implementierung und materielle Konkretisierung der Reformation

Nach der grundlegenden Revision und substantiellen Erweiterung der Reformationsordnung während des Dreissigjährigen Krieges und der Herrschaftskrise des Bauernkrieges von 1653 folgten seit den 1650er Jahren und in wachsender Kadenz dann vor allem seit den 1670er Jahren zahlreiche weitere Mandate zur Bestätigung und weiteren konkreten Ausgestaltung «dero hiebevorn in öffentlichen Truck außgangene[n] Reformation».³⁷ All diese Mandate wiederholten im Grundsatz die bereits bekannten Bestimmungen zum Fluchen und Schwören, zur Sonntagsheiligung, zum Tanzen, zur Kleiderpracht etc. Achim Landwehr hat das repetitive Moment der Policey-Gesetzgebung als kommunikative Notwendigkeit der frühneuzeitlichen medialen Möglichkeiten der Bekanntmachung begriffen.³⁸ Und er hat zugleich gegen den Begriff der Normdurch-

36 Ebd., S. 166.

37 StABS, STA Bf 1 A 5-73, Mandat vom 17.5.1665, A 6-18, Mandat vom 22.6.1672, A 6-23, Mandat vom 4.11.1674 und öfters.

38 Achim Landwehr: Absolutismus oder «gute Policey»? Anmerkungen zu einem Epochkonzept, in: Pariser Historische Studien 79 (2008), S. 211f. So stellte sich in Basel beispielsweise während der Bemühungen von 1714/15 zur Überarbeitung der Reformationsordnung von 1637 heraus, dass der Buchführer Hans Georg König noch etliche

setzung auf die langfristig notwendige Etablierung normativer Strukturen und der mit ihnen gegebenen Handlungsoptionen hingewiesen.³⁹

Dieser Implementierungs- bzw. Strukturierungsvorgang lässt sich als konkreter, praktischer Prozess vorstellen, in dem bei aller Kontinuität und Wiederholung vor allem die Anpassungen im Detail interessant sind, die zwischen den einzelnen Ordnungen vorgenommen wurden. Fragen der Kleidermode und Accessoires beschäftigten die Obrigkeit intensiv, nicht zuletzt, weil es hier nicht nur um Fragen der sündigen Hoffart und weltlichen «Pracht», sondern auch um den zunehmend intensivierten Wunsch nach sozialer Distinktion und die ständig wachsende Sorge um die Verwischung sozialer Grenzen zwischen den Ständen ging. So nahm man sich 1665 etwa neben der Männermode vor allem der Ärmelweite der Frauenkleider, der «Fürtücher» und Hüte an und erliess folgende ausführliche Bestimmungen:

«den verehelichten Mannspersohnen / auß allen Ständen ins gemein / fürterhin in *patriotischer* und Vätterländischer Kleidung auffzuziehen [...] auch insonderheit / daß die schandlichen so genante a la mode oder vielmehr Jüppen=Hosen allerdings abgeschafft / Deßgleichen die alzulangen Leydmäntel künfftigs etwas abgekürzt / und nicht lenger / als daß zwischen dem End desselden (sic!) und dem Boden ein drittheil Ellen *spatium* übrig seye gemacht und getragen werden.

[...] daß die Weibspersohnen / beydes Ehelichen und Ledigen Stands / alle üppigkeit in Kleydungen meyden / die Weichenen an den Brüsten in gezimmernder mittelmässiger länge; Deßgleichen die Ermel nach der lenge der Aermen / und zwar Vornehme Standts=Persohnen und Ansehenliche Burgers=Leuth zween drittheil / oder auffs höchste drey vierthel; Handwercks und Gemeine Burgers=Leuth / ein halbe Ellen / oder höchst dritthalben vierthel weit; Die Mägd / Näyeren / Krößleren aber / solche gantz beschlossen machen lassen; Über das mit den Fürtücheren / ob gleich deren breite halben dißmahl kein gewisse Maß bestimbt / Menniglich gebührender bescheidenheit sich gebrauchen / auch Stands= und andere ansehenliche Persohnen / nichts kostlichers als Herrensayen : Die Handwercks= und andere Gemeine Leuth / auffs höchste Cronraß; So dann die Mägdt / Näyeren / Krößleren / und welche mit dienen sich nehmen / zu ihren Fürtücheren und anderer Kleydung allein Cadis und dergleichen geringe Zeug zutragen befügt : Ferners den Weiberhüten ein gwisse Maß und Preyß gesetzt seyn / und Namblichen die lenge von einem

Exemplare der Reformations- und Policeyordnung von 1637 zum Verkauf anbot, und es wurde daher beschlossen, jedem Mitglied der Session ein Exemplar liefern zu lassen, sodass sich alle zu Hause Notizen für die Überarbeitung in der nächsten Sitzung machen könnten (StABS, Kirchenarchiv A 20, Nr. 42d, S. 8).

39 Landwehr, Absolutismus (wie Anm. 38), S. 215f.

Bort zum anderen drithalben / oder auffs höchste drey viertel / und in der ründe umb die Bort allein zwo ellen / und weiter nicht sich erstrecken / der Mägden und Ihres gleichen Hüt aber in der Formb und Weite etwas geringer gemacht / dabey für einen der gehörter massen erlaubten grösseren Gattung von der besten Wollen zwey pfund zehen schilling. Einen etwas kleineren zwey pfund. Einen mittelmässigen ein pfund fünff schilling / bis in ein pfund zehen schilling. Und für der Kinderen (dehren Hüt ihrem Alter und Grösse gemeß zu machen) neun / zehen / biß in zwölff batzen bezahlt / die umb die Hüt tragende Schnür aber gleichfahls moderirt [...].⁴⁰

Neben dem Detaillierungsgrad der Vorschriften ist nicht zuletzt auch die Unbestimmtheit gewisser Bestimmungen, konkret hier der Breite der Fürtücher, bemerkenswert. Für sie wurde kein genaues Mass festgelegt, sondern nur gebührende Bescheidenheit gefordert und damit weiteren möglichen Diskussionen Vorschub geleistet. Ähnlich detailversessen war auch die letzte Bestimmung, die als weitere Präzisierung zur Verschleierung in der Kirche in die Verordnung aufgenommen wurde. Sie sah nun neu für Frauen unter vierzig Jahren das Verbot des sogenannten «Sturtz», einer Burka-ähnlichen Verschleierung, vor und schrieb stattdessen «Tüchlin und Umb-schläglin» vor. 1672 wurde die ganze Ordnung wörtlich wiederholt. Dagegen nannte das Mandat vom 4. November 1674 das Verbot der Jüppen-Hosen nicht mehr und nahm für die Frauen zusätzliche Bestimmungen zu Hauben und Brusteinsätzen auf, die zum ersten Mal Bestimmungen zu Korsettagen enthielt, «welche mit Holtz oder Fischbein durchzogen / als eine lose Uppigkeit / allerdings abgeschafft und verbotten» werden sollten.⁴¹

Auch die Bestimmungen zur Sonntagsheiligung, die der Geistlichkeit naturgemäß ein grosses Anliegen war, wurden im Wesentlichen über Jahrzehnte wiederholt. Dem Wandel der Zeit angepasst wurden die Orte der Gefährdung und die Vorschriften für das Kontrollpersonal: 1637 wurde bestimmt, dass an Sonn- und Feiertagen «alle Gewerbs-läden, Werckstette / wie auch Pasteten-häuser»⁴² bei Strafe von vier Pfund geschlossen zu halten seien. Ebenso verboten waren Zechen, Prassen und Spielen auf den Zunftgesellschaften, in öffentlichen «Wirths- Kochs- Pasteten- Ballen- Wein- Bier- Balbier- oder auch Privathäusern»,⁴³ aber auch das Hinauslaufen in die Dör-

40 StABS, STA Bf 1, A 5-73, Mandat vom 17.5.1665; identisch wiederholt im Mandat vom 17.5.1672.

41 StABS, STA Bf 1, A 6-23, Mandat vom 4.11.1674.

42 StABS, STA Bf 1, A 4-49, Mandat vom 26.4.1637, S. 9.

43 Ebd., S. 10.

fer, um Schulden einzutreiben. Ja, man ging so weit, das «müssig vor den Häusern sitzen und schwetzen» zu verbieten.⁴⁴ 1650 wurden als konkrete Orte des lasterhaften Zechens und Prassens vor der Stadt Basel Hüningen, Binningen und das Neue Haus genannt,⁴⁵ 1665 kam Burgfelden hinzu.⁴⁶ 1674 wurde explizit festgehalten, dass die Diener und Wachtknechte in der Stadt und unter den Toren ihrer Aufsichts- und vor allem Berichtspflicht nicht genügend nachkamen.⁴⁷ Die mangelnde Sonntagsheiligung blieb den Geistlichen auch weiterhin ein Dorn im Auge. So forderten sie in einem Memoriale zur Abhaltung eines allgemeinen Buss- und Bettages an den Rat aus dem Jahr 1705 die Abschaffung des Scheibenschiessens an Sonntagen, «welches ohne Zweifel ein Anlaß zu allerhand bösem ist». Erläuternd fügten sie an: «Man möchte zwar meinen, der Gebrauch könne wohl bleiben, wann nur der Mißbrauch und allerhand exceß, so dabey vorgehen, abgeschafft werden.» Das aber, so konstatierten sie mit Bedauern, stehe aufgrund der bislang gemachten Erfahrungen keineswegs zu erwarten. Die Verlegung des Scheibenschiessens auf einen anderen Wochentag hielten die Vertreter der Kirche für unproblematisch und fügten die bemerkenswerte Begründung an,

«[...] dann so den benachbarten Papisten durch die menge Ihrer feyrtagen darjnnen nichts abgehet, was hetten die unserigen ursach zu klagen, wann Sie in der wuchen nicht einmahl einen halben tag diesem Exercitio obligen müesten, dann nach verrichten Schüssen könnte ein Jeglicher wider zu dem seinigen kehren und noch etliche Stund sonderlich bey hochem Sommer arbeiten.»⁴⁸

Damit war man zweihundert Jahre nach der Reformation an einem schwierigen Punkt angekommen: Die in der Reformationszeit wegen ihrer exzessiven Feiertagsgebote etwa von Erasmus scharfsinnig kritisierte katholische Kirche⁴⁹ wurde hier zum Massstab für die reformierte Kirche Basels, obwohl doch in der gleichen Eingabe die Geistlichen in gewohnt wortgewaltiger Weise den katholischen

44 Ebd., S. 14.

45 StABS, STA Bf 1 A 5-34, Mandat vom 26.10.1650.

46 StABS, STA Bf 1 A 5-73, Mandat vom 17.5.1665.

47 StABS, STA Bf 1, A 6-28, Mandat vom 21.3.1677.

48 StABS, Protokolle Kleiner Rat 77, fol. 198v–199.

49 Cornelis Augustijn: Erasmus. Der Humanist als Theologe und Kirchenreformer, Leiden 1996, Kap. 12; vgl. auch Susanna Burghartz: Das starke Geschlecht und das schwache Fleisch. Erasmus und Zwingli zur Priesterehe, in: Michael Erbe [et al.] (Hgg.): Querdenken – Dissens und Toleranz im Wandel der Geschichte. Festschrift für Hans Rudolf Guggisberg, Mannheim 1996, S. 89–106.

Ritus als «abscheulichen Greüwel und Abgötterey» polemisch gebrandmarkt hatten.⁵⁰ Anders formuliert, führte die fortgesetzte Reformation mit ihren immer neuen Mandaten und Ordnungen und der damit langfristig kaum zu vermeidenden Konkretisierungsdynamik in vergleichbare systembedingte Probleme, wie sie schon die Reformdiskussionen des 15. Jahrhunderts geprägt hatten.

Die Eigendynamik dieser Entwicklung sollte in den folgenden Jahrzehnten weiter markant zunehmen. Der Reformationsprozess, der mit Hilfe immer neuer Mandate die Verchristlichung der Welt befördern, ja vielleicht sogar erzwingen wollte, glich sich dabei zunehmend den von den Reformatoren so intensiv geschmähten äusserlichen Vorschriften der alten Kirche an. In einer paradoxen Bewegung lief damit auf lange Sicht die Beförderung der Sittenreform strukturell dem reformatorischen Gedanken nach Wiederherstellung der reinen Ursprünge systematisch zuwider.

Die hier beschriebene wachsende Konkretisierungs- und Regulierungsdichte war dabei für den anhaltenden Reformationsdiskurs ebenso charakteristisch wie für die im Entstehen begriffene Konsumgesellschaft, die ja zur gleichen Zeit auch im Bereich der Produktion intensive Konflikte durchlief, wie die heftig geführten Auseinandersetzungen um das Verlagswesen und die mit ihm verbundenen Produktivitätsfortschritte etwa am Beispiel der Einführung des Kunststuhls in Basel in diesen Jahren zeigten.⁵¹ Wenn man bedenkt, dass Basel in den Jahren 1690–91 die grösste Verfassungskrise des gesamten Ancien Régime erlebte, die sich über Jahrzehnte aufgebaut hatte und als fundamentaler Angriff auf Klientelismus und Elitebildung im frühneuzeitlichen Basel verstanden werden kann,⁵² erstaunt das in der Mandatspolitik zu beobachtende Mikromanagement des Materiellen, das sich insbesondere um die Regulierung von Kleidungs- und Modefragen, Stoffqualitäten und Schnittmuster, aber auch um die Beschneidung von Konsummöglichkeiten während der Gottesdienste kümmerte, in Ausmass, Intensität und Insistenz.

50 StABS, Protokolle Kleiner Rat 77, fol. 199.

51 Vgl. Paul Fink: Geschichte der Basler Bandindustrie 1550–1800, Basel 1983 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 147); Peter Stolz: Basler Wirtschaft in vor- und frühindustrieller Zeit. Ökonomische Theorie und Wirtschaftsgeschichte im Dialog, Zürich 1977.

52 Vgl. Müller, Ratsverfassung (wie Anm. 3); Arthur Vettori: Finanzhaushalt und Wirtschaftsverwaltung Basels (1689–1798). Wirtschafts- und Lebensverhältnisse einer Gesellschaft zwischen Tradition und Umbruch, Basel 1984 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 149); Susanna Burghartz: Das 17. und 18. Jahrhundert, in: Georg Kreis/Beat von Wartburg (Hgg.): Basel – Geschichte einer städtischen Gesellschaft, Basel 2000, S. 116–147.

Die «durchgehende» Reformation 1715

Immerhin führten die Geistlichen in Basel während des gesamten 17. Jahrhunderts einen Kampf gegen die Korruption. Besonders vehement predigten sie seit den 1660er Jahren gegen die «Gabenfresserei» und zogen gegen das sogenannte «Practizieren», die Beeinflussung von Wahlen und Ämterbestellungen durch Einladungen, Geschenke und Geldzahlungen, zu Felde. Es folgte ein jahrzehntelanges zähes Ringen zwischen den «Dienern am Wort Gottes» und der weltlichen Obrigkeit, das schliesslich 1714 zu einer neuen Eingabe der gesamten Geistlichkeit führte. Nicht zum ersten Mal standen dabei auch Amtseide, hier konkret derjenige der Reformationsherren, zur Diskussion. Sahen die Kritiker der bisher praktizierten Wahlverfahren und Bestechungen doch diese Eide als wichtige, wenn auch faktisch recht stumpfe Waffe im Kampf gegen unrechtmässige Ämterbestellungen an.⁵³ In einem «Reformationsprotocoll», das Ratsschreiber Gernler zuhanden der Häupter erstellt hatte, hielt er den Vorschlag der Geistlichen für die neue Eidesformel der Reformationsherren fest.⁵⁴ Die nächsten Sitzungstermine machten allerdings schnell deutlich, dass auch diesmal die Obrigkeit, vertreten durch Oberstzunftmeister Andreas Burckhardt, wenig Interesse an einer so weitgehenden eidlichen Selbstbindung hatte und stattdessen trotz entsprechender Bitten der Geistlichen «umb die Anstellung einer durchgehenden Reformation» die Form eines kurz gefassten und aufs Wesentliche beschränkten Gelübdes bevorzugte, «das weder Ratification noch publication bedörffen wurde». Im Wortlaut des Gelübdes, das schliesslich gutgeheissen wurde, hiess es unter anderem, dass man nicht personalisieren dürfe, sondern nur von den «Mißbräuchen oder Unordnungen selbs reden, und diesen für das künftige zu remedieren trachten».⁵⁵ Es zeigt sich in diesem Ringen um die richtige Eidformel einmal mehr, dass Geistliche und weltliche Obrigkeit keineswegs immer die gleichen Interessen ver-

53 Müller, Ratsverfassung (wie Anm. 3), S. 24f.

54 StABS, Kirchenarchiv A 20, Nr. 42d, S. 3: «Wir schweren, daß wir in der uns von unseren G. Herren aufgetragenen Commihsion die durchgehende Reformation betreffend, einig und allein auf die Ehre Gottes und Rettung derselben, auff den Wohlstand Seiner Kirchen und des gemeinen Wesens, Ausbreitung unserer allein Seligmachenden Religion, Pflanzung eines wahren Christenthums und durchgehender Ehrbarkeit sehen, alle fleischliche Absicht beyseits setzen und ohne auff einigen Menschen wer der auch immer seyn möchte, reflection zu machen, alles das rathen wollen, was wir in bestem unserem gewüssen zu solichem Zweck von nun an und für das künftige nutzlich dienlich und an dem fürträglichsten erachten werden.»

55 Ebd., S. 7.

folgten. Und deutlich wurde auch, wie eng verflochten Personal- und Machtpolitik in einem Gemeinwesen wie Basel waren.

In den folgenden Wochen und Monaten folgten Sitzungen mit kontroversen Diskussionen insbesondere zur Einführung der Loswahl, die zusammen mit der sofortigen Stellenbesetzung nach dem Ausscheiden bzw. Tod eines Amtsinhabers die herrschende Korruption verunmöglichen sollte. In separaten Protokollen erweckten die Geistlichen den Eindruck eines konzertierten Vorgehens. Einmal mehr hielten sie als allerersten Punkt fest, dass «man in der Kirche in schwartz Kleidung erscheine» müsse, die «Weiber im Sturtz, die ledigen Töchter aber im Hauptstücklin», die Armen dagegen mit «Umbschläglin». An solchen oft wiederholten Bestimmungen wurde deutlich, dass es den Geistlichen auch in der Reform von 1714/15 nicht nur um die Abschaffung des Meineids bei der Ämterbestellung oder eine grundlegende Verfassungsreform qua Losverfahren und unverzüglicher Besetzung von Ämtern ging. Vielmehr machten die Geistlichen mit Hilfe des Schleierdiskurses Symbolpolitik zur Inszenierung ihrer Rolle als Sittenwächter und führten zu diesem Zweck auch eine eigentliche Kampagne gegen die Ehefrauen des Bürgertums, die nicht länger voll verschleiert im Sturtz in die Kirche gehen wollten, und gegen deren zu wenig strenge Ehemänner, die ihre Ehefrauen offensichtlich nicht hinreichend kontrollieren konnten oder wollten.⁵⁶

Zweihundert Jahre nach dem Erlass der ersten Reformationsordnung führte die Geistlichkeit strukturell also noch immer den gleichen Kampf für eine christliche Gesellschaft und war dabei in ähnliche Aporien geraten, wie ihre Vorgänger am Ende des 15. Jahrhunderts. Denn die fortgesetzten Reformationsbemühungen versuchten zwar immer noch und immer wieder, an den problematischen Grundlagen der eigenen Gesellschaft zu rütteln. Sie erzeugten aber durch ihre mittlerweile auf Dauer gestellten Bemühungen eine Regulierungsdynamik, die zu einer wachsenden diskursiven Fixierung auf äusserliche Formen und Fragen des Materiellen führten. Immerhin gelang schliesslich 1718 die Einführung einer neuen Losordnung, die sich langfristig als vergleichsweise erfolg-

56 Eines von vielen Beispielen: StABS, Kirchenarchiv A20, 42e. Vgl. zur Schleierpolitik in Basel allgemein Burghartz, *Covered Women* (wie Anm. 33); zur Moralpolitik im 18. Jahrhundert Christian Simon: Untertanenverhalten und obrigkeitliche Moralpolitik. Studien zum Verhältnis zwischen Stadt und Land im ausgehenden 18. Jahrhundert am Beispiel Basels, Basel 1981 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 145).

reiches Mittel gegen das sogenannte Familienregiment und das damit verbundene «Praktizieren» erweisen sollte.⁵⁷

Reformation und «gemeine Wohlfahrt»

Die Reformations- und Policeyordnungen und die mit ihnen verbundenen traditionell-reformatorischen Bemühungen um eine christliche Gesellschaftsordnung blieben bis zur Französischen Revolution ein wesentliches Basler Politikelement. Allerdings veränderten sich die Legitimierungsargumente im Verlauf des 18. Jahrhunderts deutlich. Nannte der Titel der «Christlichen Reformation und Policey=Ordnung» von 1715 als Ziel noch die «Beförderung Gottes Ehre / Pflantz= und Erhaltung aller Gottseligkeit / Zucht / Ehrbar= und Frommkeit», so sprach die nächste «Reformations-Ordnung» von 1727, die nun erstmals auch nicht mehr «christlich» genannt wurde, nur noch von der «Pflanzung der Ehrbarkheit / und Ausreitung aller=hand eingeschlichener Mißbräuchen». Bei dieser Wortwahl blieb es für alle weiteren Reformationsordnungen, die noch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts im Druck erschienen. 1733 war dann zum ersten Mal davon die Rede, dass die Bürger und Schutzbefohlenen den Bestimmungen «zu Vermeidung Unserer Ungnad und bestimmter Straffen» nachkommen sollten. So ersetzte die obrigkeitliche Ungnade und Strafe den zürnenden Gott, der bis dahin die Reformationsmandate beherrscht hatte. Eine Generation später, im Jahr 1765, wurden in der Reformationsordnung vom 27. Mai (Abb. 3) die Religion und die Sitten zu den «vornehmsten Grundsäulen der öffentlichen Wohlfahrt» erklärt, auf die entsprechend das Augenmerk zu richten sei.⁵⁸

Die gleiche Ordnung formulierte auch als Zweck des Mandates neu, es diene «zur Erhaltung und zur Beförderung wahrer Frömmigkeit, guter Sitten, bürgerlicher Bescheidenheit und anständiger Mässigung».⁵⁹ Dass es wohl je länger je mehr nicht nur um den Kampf gegen Hoffart und für ein christliches Leben ging und auch nicht nur um bürgerliche Bescheidenheit und Mässigung, zeigt ein Kleinratsprotokoll aus dem Jahr 1780, in dem die letzte Reforma-

57 Müller, Ratsverfassung (wie Anm. 3), S. 23–30. Zum Los als frühneuzeitliches Verfassungselement vgl. auch Barbara Stollberg-Rilinger: Entscheidung durch das Los. Vom praktischen Umgang mit Unverfügbarkeit in der Frühen Neuzeit, in: André Brodocz [et al.] (Hgg.): Die Verfassung des Politischen. Festschrift für Hans Vorländer, Wiesbaden 2014, S. 63–79, hier: S. 71f. zu Basel.

58 StABS, STA Bf 1, A 11-74, S. 5, Mandat vom 27.5.1765.

59 Ebd., S. 3

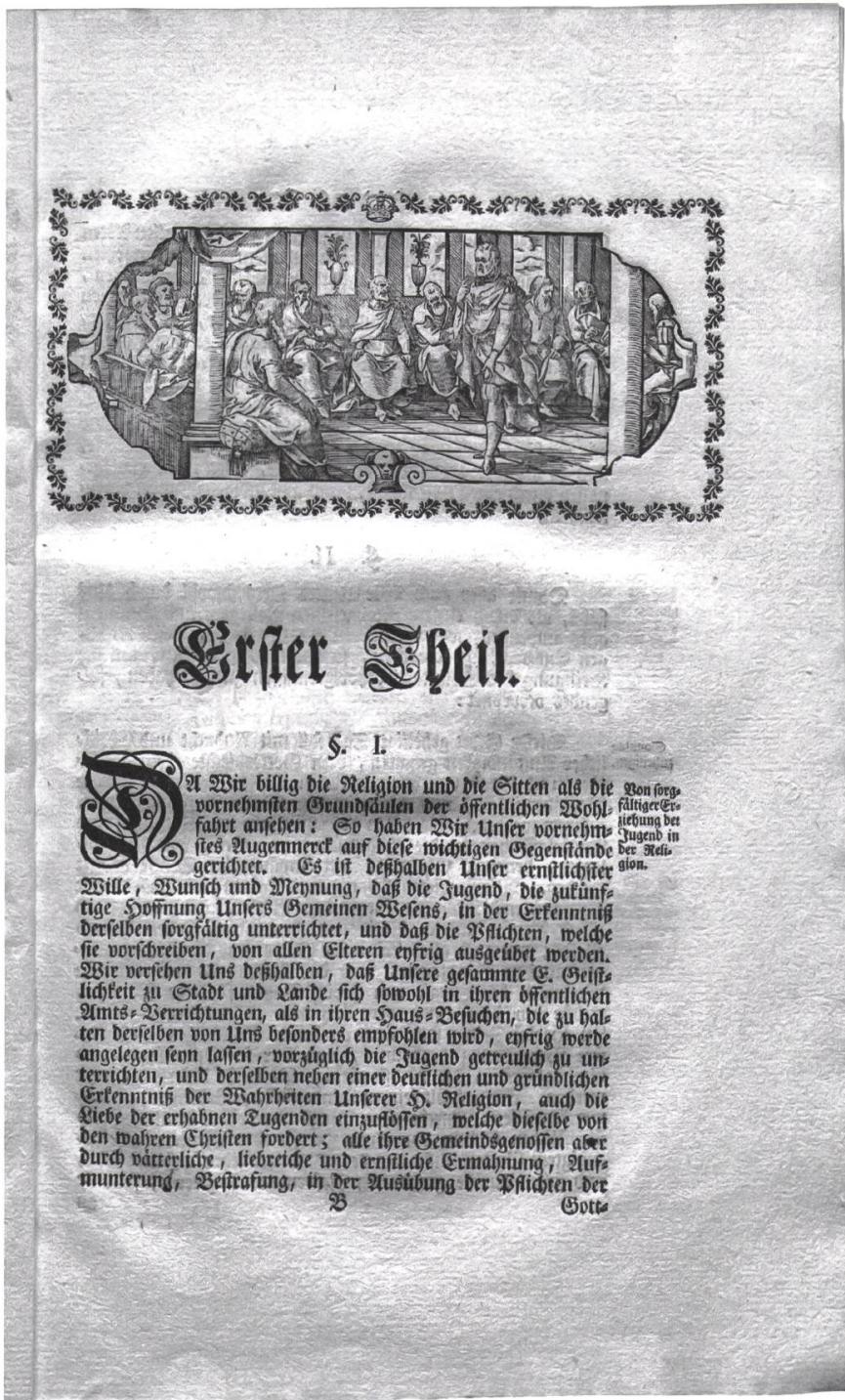


Abbildung 3

«Reformations-Ordnung» von 1765, S. 5 (StABS, STA Bf 1 A 11-74). Auch diese, nun nicht mehr christlich genannte Reformationsordnung stand in der Tradition der früheren Reformationsmandate. Im Jahrhundert der Pädagogik wurde die Unterweisung der Jugend in der Religion zusammen mit Fragen zu Gottesdienst und Sonntagsheiligung, Schwören und Glücksspiel, Kleiderluxus und Aufwand bei Hochzeiten, Tanz, Maskeraden, Fasnachtsumzügen und Schiessveranstaltungen reguliert.

tionsordnung in Basel erschienen ist. Dort wurde ein Memorale der Reformationsherren zitiert, das diese dem Rat vorgelegt hatten und in dem sie um Klärung ausgesprochen detaillierter, ja spitzfindiger Fragen in Sachen Kleidervorschriften baten:

«Eine lobl. Reformation legt wegen einem Puncten in der Ordnung folgendes Memorale vor.

Da Wir letsten Montag unsere erste Versammlung hiellten um den samtlichen Stadtbedienten ihre Pflichten einzuschärfen, ward bey diesem Anlas angebracht, in dem 3ten Artikel des 2ten Theils der neuen Reformations-Ordnung seyen alle und jede Krönlein, so nicht auf Stuhlen gewoben sind, verbotten; Nun aber seyen bey uns schon seit geraumer Zeit eine Art Spitzlin oder sogenannte Hanenfüßlin in Übung, daher die Frage entstehe: Ob dieselbigen auch unter den verbottenen Spitzen begriffen seyen. Um nun niemanden, der deßwegen angegeben werden möchte, unbillicher Weise mit Strafe zu belegen, oder durch dißfallsige Nachricht Tadel auf uns zu laden, haben wir bey Eueren Gnaden die geziemende Anfrage thun wollen, wie dieser Artikel zu verstehen sey. Wan wir unsere Gedanken hierüber E. Gn eröfnen sollen, so halten wir einmüthig darfür, daß diese kleinen Spitzlein in der Breite von höchstens einem quart Zoll, wie sie dermalen getragen werden, wovon die Elle einen Schilling oder höchstens acht Rappen zu stehen kommt, jedoch nur an Manchettes, Chabots, Tours, Hauben u. Halstücheren zu tragen ferner gestattet werden könnte; In Betrachtung, daß nicht so wohl die Beybehaltung als vielmehr die Abschaffung dieser so wenig kostspieligen Krönlein Unkosten verursachen und besonders der Mittelman dadurch in Verlegenheit versetzt werden würde, dessen doch insonderheit Rechnung zu tragen ist.

Erk.: Soll dieses Memorale für MGH und Obern gebracht, indeßn biß darüber etwas wird verordnet seyn, von einer Lobl. Reformation, die Straff über diesen Articul eingestellt werden.»⁶⁰

Am Ende des 18. Jahrhunderts war die sogenannte «Reformation» zu einer Frage kleinlicher Regulierungen verkommen, die in erster Linie der Protektion bestimmter Produktionsformen, hier ganz konkret der Bandstuhlweberei, dienten. Die wachsende Produktdifferenzierung führte offensichtlich zu einer ausgefeilten Kasuistik, deren Anwendung allerdings bereits die Reformationsherren selbst nicht zuletzt aus wirtschaftlichen Gründen kaum zu überzeugen schien. Ihr Wille, mit Hilfe von Strafen uneindeutige Normen, die mit dem Modewandel nicht kongruent waren, durchzusetzen, scheint ausgesprochen gering ausgeprägt gewesen zu sein. Und so bleibt im Nachhinein schwierig nachzuvollziehen, welcher substantielle Beitrag zur Verchristlichung der Gesellschaft ein solches Regelwerk und seine ständige weitere Ausdifferenzierung hätte leisten

60 StABS, Protokolle Kleiner Rat 153, fol. 310.

können. Der allgemein zu konstatierende Trend zu einer «pragmatisch-wirtschaftlichen Begründung» policeylicher Regulierungen hatte sich jedenfalls auch in Basel durchgesetzt. Gleichzeitig hatte sich jedoch auch eine Diskursdynamik der Überregulierung etabliert, die den ursprünglichen Gedanken der Reformation zwangsläufig ad absurdum führte.

